



**ABWASSERZWECKVERBAND**  
**Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Geschäftsstelle: 85716 Unterschleißheim**  
**Sperberweg 22, Tel.: 089/32176-0, Fax: 089/32176 113**

---

## **BEITRAGS-, GEBÜHREN- UND KOSTENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (BGS)**

### **des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) erlässt der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (nachfolgend Verband genannt) folgende Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Unterschleißheim sowie der Gemeinden Eching und Neufahrn einen Beitrag.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgesetzt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 8,0.

Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 8,0. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 8,0.

Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese maßgebend. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend. Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der jeweiligen Verbandsgemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.  
Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten in der jeweiligen Verbandsgemeinde, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO).

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ist das zulässige Maß der Nutzung nicht feststellbar oder überschritten, gilt als zulässige Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche. Abs. 8 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück die aufgrund des Abs. 2 Sätze 3-5 zugrunde gelegte Geschossfläche erhöht.
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## **§ 6 Beitragsatz**

Der Beitragsatz beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 13,80 EUR.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse bei der Druckentwässerung i.S. der §§ 3 mit 8 EWS sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten; der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Abwassersammelschachtes in Standardausführung jedoch nur mit einem Pauschalbetrag von 2.600 EUR zuzüglich der Kosten für die jeweils erforderliche Grundstücksfreilegung und –wiederherstellung. Die Standardausführung besteht aus: Ø 1,00 m, Schachttiefe 2,70 m von Deckel OK bis Sohle, Schachtdeckel Klasse „D“, 1 Pumpe, Rohrleitung, Armaturen und Steuerungsanlage.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 8 a**

### **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10**

### **Einleitungsgebühren**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,20 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen. Die von den Wasserwerken bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die aus Eigengewinnungsanlagen geförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Den Beauftragten des Verbandes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Die zugeführten Wassermengen sind vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Auf Antrag bleiben die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Wasserzähler an geeigneter Stelle des privaten Leitungssystems zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messvorrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Bei Berücksichtigung von Zwischenzählern zum Nachweis nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleiteter Wassermengen gemäß Abs. 3 wird eine Gebühr von 6,- EUR pro Abrechnung erhoben.

## **§ 11 Gebühreuzuschläge**

(1) Ein Gebühreuzuschlag auf die gesamte eingeleitete Abwassermenge im Abrechnungsjahr wird entsprechend der Schmutz- bzw. Schadstoffkonzentration bei nachgenannten Parametern erhoben. Bei Veranlagung nach der jeweils mittleren Konzentration erhöht sich die Einleitungsgebühr bei den einzelnen Parametern wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Chemischen Sauerstoffbedarfswert (CSB) von 800 bis 1.000 mg/l um 11 v.H.  
für alle weiteren angefangenen 200 mg/l  
um jeweils weitere 11 v.H.
2. Bei Abwasser mit einer Cadmiumkonzentration (Cd) von 0,1 bis 0,2 mg/l um 7,5 v.H.  
für alle weiteren angefangenen 0,1 mg/l  
um jeweils weitere 7,5 v.H.
3. Bei Abwasser mit einer Quecksilberkonzentration (Hg) von 0,01 bis 0,02 mg/l um 4 v.H.  
für alle weiteren angefangenen 0,01 mg/l  
um jeweils weitere 4 v.H.
4. Bei Abwasser mit einer Kupferkonzentration (Cu) von 0,2 bis 0,4 mg/l um 8 v.H.  
für alle weiteren angefangenen 0,2 mg/l  
um jeweils weitere 8 v.H.
5. Bei Abwasser mit einer Chromkonzentration (Cr) von 0,2 bis 0,3 mg/l um 5 v.H.  
für alle weiteren 0,1 mg/l  
um jeweils weitere 5 v.H.
6. Bei Abwasser mit einer Nickelkonzentration (Ni) von 0,3 bis 0,4 mg/l um 5 v.H.  
für alle weiteren 0,1 mg/l  
um jeweils weitere 5 v.H.

(2) Bei einer Überschreitung der im Rahmen einer Zustimmung gemäß § 10 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4 und 5 EWS festgesetzten Einleitungsmenge wird auf die Einleitungsgebühr gemäß § 10 der BGS für die übersteigende Abwassermenge ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

Als zulässige Jahreseinleitungsmenge gilt das 250-, 300- bzw. 350-fache der zulässigen Tagesmenge je nachdem, ob die Firma 5, 6 oder 7 Tage pro Woche in Betrieb ist.

(3) Die Gebührenzuschläge nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

(4) Der Ermittlung der durchschnittlich eingeleiteten Schadstoffe werden in der Regel bis zu sechs Abwasseruntersuchungen (Tagesmischproben) im Jahr zu Grunde gelegt.

Für den Gebührenzuschlag wird das arithmetische Mittel der festgestellten Konzentrationswerte zu Grunde gelegt.

Zahl und Zeitpunkt der Probenahmen und Messungen werden vom Verband bestimmt.

(5) Der chemische Sauerstoffbedarfswert (CSB) wird aus der homogenisierten Rohabwasserprobe ermittelt.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 13**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15**

### **Überwachungsgebühr**

(1) Zur Abgeltung des Aufwandes, der durch die Überwachung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers entsteht, erhebt der Verband eine Gebühr. Die Gebühr ist eine Rahmengebühr im Sinne von Art. 8 des Kostengesetzes (KG) und beträgt 20,- bis 1.000,- EUR.

(2) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Einleitens nichthäuslichen Abwassers, gleichgültig, ob sie genehmigt ist oder nicht. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebührenschuldner ist, wer für die Einleitung des nichthäuslichen Abwassers verantwortlich ist.

## § 16

### Gebühr für Untersuchung gewerblicher Abwässer

(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe erhebt der Verband eine Gebühr.

(2) Die Gebühr beträgt bei einer Untersuchung

- a) bis zu 5 Parametern .....100,- EUR
- b) von 6 - 12 Parametern .....150,- EUR  
je Probe.

(3) Zu diesen Gebühren werden Zuschläge erhoben für die Untersuchung

- a) von Quecksilber in Höhe von .....25,- EUR
- b) bei einer gaschromatographischen  
Untersuchung in Höhe von .....50,- EUR
- c) bei einer IR-Spektroskopie in Höhe von  
.....50,- EUR
- d) bei einer AOX-Bestimmung  
in Höhe von .....50,- EUR  
je Probe.

(4) Werden auf dem Grundstück gleichzeitig mehr als eine Probe entnommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 2 für jede weitere Probe um jeweils 25,- EUR.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme der Probe. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(6) Gebührenschuldner ist derjenige, der für die besondere, die Überprüfung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

## § 17

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 18

### Mahngebühren und Auslagen

Der Verband erhebt bei der Anmahnung rückständiger Beträge Mahngebühren nach Art. 20 Kostengesetz (KG) i.V. mit dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz) und Mahnauslagen gemäß Art. 13 KG.

## § 19


### Übergangsregelung

Ist bei Grundstücken, für die eine Beitragsschuld bis 31.12.75 erstmals entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht bei unbebauten Grundstücken mit der Bebauung, bei bebauten Grundstücken erst mit der Vergrößerung der vorhandenen Geschossfläche eine weitere Beitragsschuld für die über die bisher maßgebende Geschossfläche hinaus noch zulässige Geschossfläche. Für diese Vergleichsberechnung sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.

**§ 20**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 30.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS) vom 30.06.2008 außer Kraft.

Neufahrn, den 05.05.2014

  
Verbandsvorsitzender  
Rainer Schneider

